Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 17 (1902)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts. inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco an den kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt
des Kantons Zürich.

XVII. Jahrgang. **Nr. 4.** **1. April 1902.**

Inhalt: 1. Kreisschreiben an die Bezirksschulpflegen, an die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, sowie an die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschule und die Arbeitslehrerinnen betreffend die Verabreichung der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler. — 2. Kreisschreiben an die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, sowie die Lehrerschaft der Volksschule betreffend die Führung der Absenzenlisten. — 3. Preisaufgabe für Volksschullehrer pro 1902/03. — 4. Themata zur Behandlung in den Schulkapiteln pro 1902/03 und Anschaffung von Werken für die Kapitels-Bibliotheken. — 5. Kreisschreiben betreffend die Benutzung der Stadtbibliothek Zürich. — 6. Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder. — 7. Turnkurse für Volksschullehrer. — 8. Lehrmittelverlag. — 9. Abfassung des Jahresberichtes der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen. — 10. Anleitung zur Erteilung eines methodischen Gesangunterrichtes in der Primarschule, von C. Ruckstuhl. — 11. Kleinere Mitteilungen. — 12. Literatur. — 13. Inserate.

Kreisschreiben

an die

Bezirksschulpflegen, an die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, sowie an die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschule und die Arbeitslehrerinnen betreffend die Verabreichung der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler.

Der Kantonsrat hat bei Anlass der Festsetzung des Budgets für das Jahr 1902 den vom Regierungsrate verlangten Kredit für Verabreichung von Staatsbeiträgen an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien mit Einschluss der Arbeitsstoffe für den weiblichen Handarbeitsunterricht nicht unwesentlich beschränkt. Ihrem bezüglichen Antrage fügte die Staatsrechnungsprüfungskommission folgende Bemerkung bei:

„Nach § 39 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen, genehmigt vom Regierungsrat unterm 4. Oktober 1900, sind für diese Beiträge Klassen

den Gemeinden, bezw. Kreise, innert welchen je ein Spatium aufgestellt, entsprechend dem Gesamtsteuerfuss der betreffen- von 10 % zwischen der obern und untern Grenze vorgesehen ist. In Berücksichtigung der gespannten Finanzlage erscheint es angezeigt, bei diesen Beiträgen sich mehr an die Minimalgrenze zu halten.

„Gleichzeitig spricht die Kommission den Wunsch aus, dass den Schulbehörden und der Lehrerschaft dringend empfohlen werde, bezüglich Verabreichung von Lehrmitteln und Schreibmaterialien die möglichste Sorgfalt und Sparsamkeit zu beobachten; die bezüglichen Ausgaben werden immer grösser."

Das starke Anwachsen der Ausgaben für die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien mit Inkrafttreten des neuen Volksschulgesetzes nötigte die Erziehungsdirektion schon im Vorjahre, bei der Ausrichtung der Staatsbeiträge nicht bloss die untere Grenze der in der Verordnung vorgesehenen Prozentsätze innezuhalten, sondern zugleich auch auf § 1 der zitirten Verordnung vom 4. Oktober 1900 Rücksicht zu nehmen, wonach die Staatsbeiträge „innerhalb der Schranken der vom Kantonsrate bewilligten Kredite" festgesetzt werden. Infolgedessen mussten diese Staatsbeiträge eine Reduktion erfahren. Es betragen die Staatsbeiträge an die Kosten der Unentgeltlichkeit für die letztverflossenen fünf Jahre:

Jahr	Primarschule Fr.	Sekundarschule Fr.	Total Fr.
1897	51,790	23,465	75,255
1898	52,104	24,988	77,092
1899	59,860	27,323	87,183
1900	68,047	33,156	101,203
1901	93,374	32,015	125,389

Die staatlichen Ausgaben für die Materialien für den Handarbeitsunterricht der Mädchen, welche in obigen Summen inbegriffen sind, sind von Fr. 9726 im Jahre 1900 auf Fr. 17,024 im Jahre 1901 gestiegen.

Es ist nun allerdings zu sagen, dass die Durchführung der §§ 36, Absatz 2, 44 und 74, Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, in Anbetracht davon, dass die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien bisher

noch nicht in allen Gemeinden bestanden hatte, eine nicht unwesentliche Mehrausgabe zur Folge haben musste. Es ist weiter zu konstatiren, dass in der Weisung zur Referendumsvorlage die jährlichen Mehrausgaben für die Schulmaterialien budgetirt waren mit je Fr. 10,000 für die Primar- und die Sekundarschule, sowie Fr. 14,000 für die Arbeitschule, zusammen also mit Fr. 34,000 = annähernd der Differenz der Staatsbeiträge der Jahre 1899 und 1901. Das hindert aber nicht, dass die Schulbehörden wie die Lehrerschaft der Volksschule der Verabreichung der Schulmaterialien an die Schüler vollste Aufmerksamkeit im Sinne möglichster Sparsamkeit schenken. Es kann dies geschehen nicht bloss ohne Schädigung der unterrichtlichen Ziele, sondern sogar unter Förderung derselben.

Was zunächst die individuellen Lehrmittel betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass dieselben nach §§ 36 und 37 der Verordnung vom 4. Oktober 1900, wie auch die kostspieligeren Zeichenmaterialien und Hülfsmittel zum Zeichnen, sowie die für den Handarbeitsunterricht der Mädchen erforderlichen Utensilien nicht als Eigentum des Schülers, sondern der Schule anzusehen sind. Durch Beschluss der Schulpflege können den Schülern einzelne Lehrmittel oder Utensilien, von denen anzunehmen ist, dass sie für den Schüler auch späterhin noch von Wert sind, unentgeltlich oder zu ermässigtem Preise überlassen werden. Die bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 4. Oktober 1900 haben aber durchaus die Meinung, dass Lehrmittel, welche nach Ablauf des Schuljahres noch in gutem Zustande sind, wieder zur Verwendung kommen sollen; es wird denn auch in derselben Verordnung ausdrücklich verlangt, dass die Schüler zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen haben. „Unsaubere, unbrauchbar gewordene und verloren gegangene Exemplare sind auf Kosten des Schülers in Stand zu stellen, bezw. zu ersetzen. Die Lehrer haben über die sparsame Behandlung der Lehrmittel und Schulmaterialien zu wachen.“ (§ 35 der Verordnung vom 4. Oktober 1900.) Gewiss können so insbesondere diejenigen Lehrmittel, welche nicht täglich von den Schülern gebraucht werden, von zwei und drei Schülern in aufeinanderfolgenden Klassen benutzt werden und zwar

ganz besonders in den mittleren und oberen Klassen der Primarschule und in der Sekundarschule. Dazu ist aber erforderlich, dass die Lehrer wie die Schulbehörden ein wachsames Auge auf die sorgfältige Behandlung der Lehrmittel durch die Schüler richten. Dazu gehört u. a., dass die Schüler angehalten werden, stetsfort die Lehrmittel mit einer saubern Schutzdecke zu versehen; eine periodisch wiederkehrende Durchsicht der im Gebrauche stehenden Lehrmittel durch die Lehrer, abgesehen von der täglichen Gelegenheit, den Schüler auf diese seine Verpflichtungen aufmerksam zu machen, kann nicht genug empfohlen werden. Hierin liegt zugleich ein Erziehungsmittel von nicht zu unterschätzendem Werte: die Schüler werden gewöhnt, das ihnen anvertraute Gut zu respektiren, und eine solche Gewöhnung wird nicht ohne Einfluss auf ihr ganzes übriges Verhalten sein.

Nicht mindere Sorgfalt erfordert die Abgabe der Schreib- und Zeichenmaterialien. Man bedenke wohl, dass es sich bei den schriftlichen Arbeiten der Schüler der Volksschule nicht so sehr um die Quantität, als in erster Linie um die Qualität handelt. Was nützt es, wenn der Schüler ganze Hefte voll schreibt, aber unordentlich und voller Fehler? Wäre es nicht besser, weniger und dafür alles in guter Ordnung? Allerdings kommt der Schüler nur durch ausreichende Übung zu einer gewissen Fertigkeit, insbesondere wo es sich um manuelle Betätigung handelt. Aber alle schriftlichen Arbeiten erfüllen ihren Zweck erst dann in vollem Masse, wenn der Lehrer die Arbeit des Schülers sorgfältig kontrollirt, auf die Fehler derselben aufmerksam macht und auf deren Beseitigung dringt. Das gilt nicht bloss vom Schreiben, sondern auch vom Rechnen und Zeichnen. Selbstverständlich aber soll der Lehrer auch nicht in den andern Fehler verfallen, die schriftlichen Arbeiten aus Rücksicht auf die Ersparnisse, welche hiedurch erzielt werden können, allzusehr einzuschränken. Wie in allen Dingen, so ist auch hier weises Masshalten dringendes Erfordernis für die Erreichung des Erfolges. Für die Abgabe von Heften ein bestimmtes, allgemein gültiges Mass festzusetzen, wird nicht angehen; wohl aber kann dies ganz wohl hinsichtlich der Abgabe der Bleistifte und der Zeichenmaterialien, sowie der

Schreibfedern geschehen; die ersteren beiden Artikel werden in vielen Schulen nach dem Gebrauche vom Lehrer wieder eingesammelt, was zweifelsohne im ökonomischen Interesse der Schule liegt. Es ist nicht zu bezweifeln, dass auch in der Verabreichung der Schulmaterialien dem Lehrer ein Mittel in die Hand gegeben ist, in den Schülern haushälterischen Sinn zu wecken.

Was mit Bezug auf die individuellen Lehrmittel und die Schreib- und Zeichenmaterialien gilt, das hat auch seine Gültigkeit hinsichtlich der Arbeitsmaterialien für den weiblichen Handarbeitsunterricht. Auch hier muss verlangt werden, dass, handle es sich um diesen oder jenen mehr oder minder wertvollen Artikel, der Zweck ins Auge gefasst und versucht werde, unter möglichster Ökonomisirung der Mittel das Ziel zu erreichen. Dies ist um so notwendiger, als nach dem Wortlaute des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 die Materialien nicht bloss für die Übungsstücke, sondern auch für die Nutzgegenstände den Schülern unentgeltlich abzugeben sind.

Gestützt auf diese Erwägungen richtet der Erziehungsrat an die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, sowie die Lehrerschaft der Volksschule die Einladung, der Verabreichung der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien, sowie der Arbeitsstoffe für den Handarbeitsunterricht der Mädchen vollste Aufmerksamkeit zu schenken. Im Hinblicke sowohl auf die finanzielle, wie auf die erzieherische Seite der Frage soll unter voller Wahrung der unterrichtlichen Interessen auch auf diesem Gebiete der öffentlichen Verwaltung möglichste Sparsamkeit walten.

Zürich, 25. März 1902.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
Der Sekretär:
Zollinger.

Kreisschreiben an die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, sowie die Lehrerschaft der Volksschule betreffend die Führung der Absenzenlisten.

Der Erziehungsrat hat bei Anlass der Erstellung einer Neuauflage der Absenzenlisten für die Primar- und Sekundarschule die Frage in Erwägung gezogen, ob nicht an den Formularien einzelne Änderungen angebracht werden sollten und ist dazu gekommen, die Frage nach Einsichtnahme der Absenzenlisten anderer Kantone zu bejahen.

Es ist vor allem in Betracht zu ziehen:

a. Die Absenzenliste ist ein amtliches Aktenstück; sie ist nicht nur während des Schuljahres als solches zu behandeln, sondern auch nach Ablauf des Schuljahres gleich den übrigen Schulakten aufzuheben, sei es im Schularchiv, sei es sonst an geeigneter Stelle im Schulhause.

b. Soll die Absenzenliste ein klares Bild der Frequenzverhältnisse der Schule geben, so muss sie auch Gelegenheit bieten zur Berücksichtigung aller jener Faktoren, welche mit der Frequenz in irgend welchem Kausalzusammenhange stehen und daher einen Schluss ziehen lassen auf Ursachen und Folgen der Schulversäumnisse.

c. Es genügt daher nicht, wenn in der Absenzenliste neben den Personalien des Schülers und dessen Besorgers bloss die Absenzen als entschuldigt oder unentschuldigt, und allfälliges Zuspätkommen, sowie die Art der Behandlung strafbarer Absenzen eingetragen werden; es erscheint vielmehr notwendig, dass auch die Ursachen längern Unterbruches oder unregelmässigen Schulbesuches vorgemerkt werden und deren Folgen auf das Zeugnis des Schülers, wie auf die Promotion aus der Absenzenliste ersichtlich seien.

d. Erfreulicherweise werden in einer grössern Zahl von Gemeinden die Schüler beim Schuleintritt von ärztlicher Seite untersucht; wo die Untersuchung Resultate zu Tage fördert, die in irgend welcher Weise auf die Leistungen des Schülers oder die Bedingungen zur Erreichung des Lehrzieles von Einfluss sein können, ist es notwendig, dass dieselben in der Absenzenliste vorgemerkt werden und das ganz be-

sonders in den Gemeinden, wo der Schüler während seiner Schulzeit den Lehrer ein oder mehrere Male wechselt. Nur so bekommen die Resultate der Augen- oder Ohrenuntersuchung, wie der Untersuchung des geistigen Zustandes des Schülers praktischen Wert; denn sie geben dem Lehrer Winke hinsichtlich des Platzes, den er dem Schüler anweisen soll, wie hinsichtlich seiner Behandlung im Unterrichte überhaupt.

e. Wenn die Versäumnisse des einzelnen Schülers in der Absenzenliste notirt werden sollen, so müssen konsquenterweise auch diejenigen des Lehrers eingetragen werden; denn eine Absenz des Lehrers bedeutet vielleicht 60 und mehr Absenzen der Schüler zugleich.

f. So soll die Absenzenliste gleichsam das Protokoll der Schule sein, aus dem man später noch sich über Schule und Schüler orientiren kann. Insbesondere soll auch ermöglicht werden, hinsichtlich des einzelnen Schülers noch in spätern Jahren alle diejenigen Angaben zu machen, welche über sein Verhalten in der Schule orientiren, Angaben, wie sie nicht selten von den richterlichen Behörden oder auch sonst zum Zwecke der nachträglichen Ausstellung eines Zeugnisses verlangt werden.

Die Anlage der neuen Absenzenliste fusst auf den vorstehenden Grundsätzen. Sie enthalten demgemäss für die die einzelnen Schüler betreffenden Notirungen folgende Rubriken: Kl., No.; Personalien des Schülers beziehungsweise des Vaters oder Besorgers (§ 55, Absatz 2, der Verordnung vom 7. April 1900); Monat; Tage; Zahl der Absenzen, entschuldigt, unentschuldigt, Total (zum Zwecke der Addition am Schlusse des Schuljahres); Absenzenstrafen; körperliche oder geistige Gebrechen, Krankheiten; Summarisches Quartalzeugnis: Fleiss, Fortschritt, Betragen (§ 84 der Verordnung vom 7. April 1900); Promotion, Zahl der Rückversetzungen; Bemerkungen. — Hiebei ist zu bemerken, dass die Notirung der Absenzen wie bisher mittelst der nach § 58 der Verordnung vom 7. April 1900 vorgeschriebenen Zeichen (O = strafbar, Θ = entschuldigt) geschieht. Neu ist das Zeichen I für unentschuldigtes und X für entschuldigtes Zuspätkommen; die Einführung neuer Zeichen für das Zuspätkommen ist zur

Ausführung von § 56 der zitirten Verordnung notwendig, da auch dreimaliges unentschuldigtes Zuspätkommen um mehr als eine Viertelstunde als eine Absenz und zwar als eine unentschuldigte Absenz gilt. Die Anordnung der Monate und Tage ermöglicht es nunmehr dem Lehrer, ohne handschriftliche Ergänzung des Formulars die Absenzen chronologisch in den Listen vorzumerken.

Ausser diesen Angaben sollen auf der innern Seite des Umschlages einige Angaben Aufnahme finden, die mehr allgemeiner Natur sind und sich auf die Schule als solche und das Schulleben beziehen, nämlich: Dauer des Schuljahres, Beginn, Schluss; Zahl der Schüler am Anfang und Schluss des Schuljahres, Zahl der Ein- und Austritte während des Schuljahres; Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden des Lehrers und der Schüler; Ferien, Schuleinstellungen und Vikariate; Zahl der Schulbesuche des Visitators und der Mitglieder der Schulpflege; Schulfestlichkeiten und allfällige weitere bemerkenswerte Ereignisse im Schulleben. Der Lehrer hat somit Gelegenheit, in einfachen Zügen eine Schulchronik abzufassen, welche manche bemerkenswerte Angabe zum Verständnis unserer Schuleinrichtungen enthalten und insbesondere für spätere Jahre wertvoll sein wird.

Der Erziehungsrat benutzt den Anlass, die Lehrerschaft einzuladen, der Führung der Absenzenlisten auch fürderhin diejenige Sorgfalt zuzuwenden, welche ein amtliches Aktenstück von dieser Bedeutung verdient. Aber auch an die Mitglieder der Bezirks-, sowie der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen ergeht die Einladung, dieser Seite ihrer Aufsichtsfunktionen die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken und die Lehrer hinsichtlich der Handhabung der Absenzenverordnung wirksam zu unterstützen.

Zürich, 26. März 1902.

Namens des Erziehungsrates,
der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
der Sekretär:
Zollinger.

Preisaufgabe für Volksschullehrer pro 1902/03.

(Erziehungsratsbeschluss vom 25. März 1902.)

Der Erziehungsrat,
in Ausführung von § 245 des Unterrichtsgesetzes,
beschliesst:

I. Für das Schuljahr 1902/03 wird den zürcherischen Volksschullehrern folgende Preisaufgabe gestellt:

Der Rechnungsunterricht in der Primarschule.

Für die Bearbeitung wird folgende Wegleitung erteilt:

1. Aufgabe und Umfang des Rechnungsunterrichtes für die einzelnen Schulstufen bezw. Klassen sind zu umschreiben.
2. Der gegenwärtige Stand der Methodik des Rechenunterrichtes ist in den Hauptzügen darzustellen.
3. Die in der Schweiz gebräuchlichen Lehrmittel für das Rechnen sind einer vergleichenden Beurteilung zu unterziehen.
4. Es ist zu untersuchen, ob und wie weit die Rechnungslehrmittel der zürcherischen Primarschule mit den Forderungen der Gegenwart sowohl in methodischer Hinsicht als mit Rücksicht auf das praktische Leben übereinstimmen bezw. in Übereinstimmung gebracht werden können.

II. Die Preisarbeiten sind in einer von fremder Hand gefertigten Abschrift einzureichen, welche mit einem Denkspruch versehen sein und weder Namen noch Wohnort des Verfassers bezeichnen soll. Eine verschlossene Beilage, welche mit demselben Denkspruch zu versehen ist, hat den Namen des Verfassers zu enthalten.

Die Lösungen sollen bis spätestens Ende April 1903 der Erziehungsdirektion eingereicht werden.

III. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatte".

Zürich, den 25. März 1902.

Für richtigen Auszug:
Der Sekretär: *Zollinger.*

Themata zur Behandlung in den Schulkapiteln pro 1902/03
und
Anschaffung von Werken für die Kapitels-Bibliotheken.

(Beschluss des Erziehungsrates vom 12. März 1902.)

Nach Einsicht des Protokolls über die Versammlung der Kapitelspräsidenten am 1. März 1901, gestützt auf § 17 des Reglementes für Schulkapitel und Schulsynode vom 23. März 1895, beschliesst der Erziehungsrat:

I. Es werden den Schulkapiteln für die Konferenzen im Schuljahr 1902/03 nachfolgende Gegenstände zur Behandlung empfohlen:

A. Lehrübungen.

a. Primarschule:

1. Klasse I—III: Einführung in das Messen und Teilen.
2. Klasse IV—VI: Ein Abschnitt aus der Heimatkunde.
3. In der VII. und VIII. Klasse: Geographische Lektion mit Benutzung der neuen Schweizerkarte.

b. Sekundarschule:

Lehrübung aus dem Gebiete der Botanik.

B. Vorträge und Besprechungen.

1. Die Parallelisirung der Klassen nach Fähigkeiten.
2. Die Einführung manueller Übungen in den Elementarunterricht.
3. Zeichnen nach der Natur.
4. Die Mundart im Unterricht.
5. Zusammenzug der VII. und VIII. Klasse grosser Schulgemeinden in den Fächern Turnen und Singen.
6. Die staatlichen Besoldungszulagen der Lehrer und ihre Wirkungen.

II. Nachfolgende Werke werden zur Anschaffung für die Kapitelsbibliotheken empfohlen:

1. Bergmann: Lehrbuch der Pädagogik und Psychologie. Fr. 12. Leipzig, Th. Hofmann.
2. Rein: Enzyklopädisches Handbuch der Pädagogik. 7 Bde. Per Halbband Fr. 10. (Im Erscheinen.)
3. Locher: Gottlieb Ziegler, ein schweizerischer Staatsmann. Winterthur, Geschwister Ziegler.
4. Boek, Kurt: Indische Gletscherfahrten. Fr. 13. 35.

5. Diems Schriften zur Reform des Zeichenunterrichtes. Didaktik M. 0. 60 und Methodik M. 4. 40. Verlag Otto Maier, Ravensburg.
6. Burgerstein, Dr. Leo, und Netolitzky, Dr. August: Handbuch der Schulhygieine, mit 350 Abbildungen. II. neubearbeitete Auflage. Jena, Gustav Fischer, 1902. 997 pag., broch. 20 Mark, geb. 22 Mark.
7. Chun, Karl: Aus den Tiefen des Weltmeeres. Mit 6 Chromolithographien, 8 Heliogravüren, 32 Tafeln Vollbilder, 2 Karten und 390 Abbildungen im Text. Jena, Gustav Fischer, broch. 18 Mark, geb. 20 Mark.
8. Ratzel, Prof. Dr. Fr.: Die Erde und das Leben. 2 Bände à Mark 17 oder 30 Lieferungen à 1 Mark. Bibliographisches Institut in Leipzig und Wien.

III. Mitteilung an das Präsidium der Schulsynode und an die Vorstände der Schulkapitel, nebst Publikation im amtlichen Schulblatte.

Zürich, 12. März 1902.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *Zollinger.*

Kreisschreiben betreffend die Benutzung der Stadtbibliothek Zürich.

(Auszug aus dem Vertrag mit der Stadtbibliothek vom 23. Januar 1902.)

Mit der Stadtbibliothek Zürich ist nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden:

1. Die Stadtbibliothek Zürich ist den Lehrern (Dozenten) und Assistenten der Hochschule, der sämtlichen Mittelschulen (Kantonsschule, Lehrerseminar, Technikum in Winterthur, landwirtschaftliche Schule) und der Volksschulen des Kantons Zürich, sowie der vom Kanton subventionirten Unterrichtsanstalten, ferner den kantonalen Beamten, den Geistlichen der evangelisch-reformirten Landeskirche und denjenigen katholischen Geistlichen, welche eine staatliche Besoldung beziehen, sowie den Studirenden der Hochschule nach Massgabe der Bestimmungen der jeweiligen Statuten und Reglemente unent-

geltlich zur Benutzung im Lesesaal wie zum Bücherbezug nach Hause zugänglich.

2. Den gemäss § 1 des Vertrages berechtigten Benutzern ist der Lesesaal täglich während mindestens $5^1/_2$ Stunden geöffnet; der Bücherbezug findet während mindestens $4^1/_2$ Stunden statt.
3. Jeder Benutzer hat beim ersten Besuch auf der Bibliothek eine Benutzerkarte, die von der Erziehungsdirektion bezw. von dem Rektorat oder der Direktion der betreffenden Schulen zu beziehen ist, einzureichen.

Zürich, den 22. März 1902.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: *Zollinger.*

Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder.

Nach § 51 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 werden an die Ausgaben, welche der Schulkasse aus der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder erwachsen, Staatsbeiträge verabreicht. Diejenigen Schulbehörden, die im abgelaufenen Winterhalbjahre eine besondere Fürsorge im Sinne des vorzitirten Paragraphen haben eintreten lassen und an die Kosten einen Staatsbeitrag beanspruchen, werden hiemit eingeladen, bis zum 15. Mai l. J. der Erziehungsdirektion bezügliche Gesuche einzureichen. Hiebei sind nachfolgende Angaben zu machen:

I. Abgabe von Nahrung:
   1. Zeit (Beginn, Schluss, Dauer in Tagen),
   2. Zahl der unterstützten Kinder, nach Klassen geordnet,
   3. Grundsätze bei der Auswahl der Schüler,
   4. Art der Abgabe (Frühstück, Mittagssuppe etc.),
   5. Rechnungsübersicht über Einnahmen und Ausgaben.

II. Abgabe von Kleidern:
   1. Zahl der unterstützten Kinder,
   2. Grundsätze für die Auswahl der Kinder,

3. Art der abgegebenen Kleider,
4. Übersicht über Einnahmen und Ausgaben.

Ausserdem sind Mitteilungen über die gemachten Beobachtungen, über das Bedürfnis bezüglicher Einrichtungen etc. erwünscht.

Zürich, 2. Februar 1902.

Die Erziehungsdirektion.

Turnkurse für Volksschullehrer.

Für die vom 14.—19. April 1902 in Zürich und Winterthur stattfindenden Turnkurse für Volksschullehrer sind 95 Anmeldungen eingegangen, die sämtlich berücksichtigt werden konnten.

Die Teilnehmer am Turnkurse in Zürich werden in zwei Gruppen von je 32 Teilnehmern eingeteilt; dem Kurse in Winterthur werden 31 Lehrer zugewiesen.

Die Kurse beginnen Montag den 14. April, vormittags 8 Uhr. Die Teilnehmer am Kurse in Zürich haben sich zu genannter Zeit auf dem Turnplatze bei der Kantonsschule Zürich, die dem Kurse in Winterthur zugeteilten Lehrer in der alten Turnhalle im Lind daselbst zu besammeln.

Als Kursleiter wurden bestimmt:

Für Zürich: Die Herren J. J. Müller, H. Ritter; J. Spühler in Zürich und R. Spühler.

Für Winterthur: Die Herren Michel und Sekundarlehrer Boli.

Samstag den 19. April, vormittags $11^1/_2$ Uhr, wird der Kursunterricht geschlossen.

Ein spezifizirtes Programm wird den Kursteilnehmern zugestellt werden.

Zürich, 26. März 1902.

Die Erziehungsdirektion.

Lehrmittelverlag.

Nachfolgende Lehrmittel erscheinen im Laufe des Monats Mai in neuer Auflage und sind durch den kantonalen Lehrmittelverlag im Turnegg zu beziehen:

1. Lesebuch für das vierte Schuljahr. Von Ad. Lüthi.
2. „ „ „ fünfte „ „ „ „
3. „ „ „ sechste „ „ „ „
4. Gesangbuch für das vierte bis sechste Schuljahr. Von Ruckstuhl.
5. Gesangbuch für das vierte bis sechste Schuljahr, mit Anhang für das siebente und achte Schuljahr, für ungeteilte Schulen. Von Ruckstuhl.
6. Wettstein, Leitfaden für den Unterricht in der Naturkunde an Sekundar- und Bezirksschulen, sowie unteren Gymnasien. I. Teil: Botanik, Zoologie und Anthropologie.
7. Schlumpf, Schülerhandkarte der Schweiz.

Zürich, 26. März 1902.

Die Erziehungsdirektion.

Abfassung des Jahresberichtes der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen

(§ 115 der Verordnung betreffend das Volkschulwesen des Kantons Zürich vom 7. April 1900).

(Beschluss des Erziehungsrates vom 29. März 1902.)

Nach den Bestimmungen der Verordnung betreffend das Volkschulwesen vom 7. April 1900 ist von den Sekundar- und Gemeindeschulpflegen ausser dem tabellarischen Jahresberichte (§§ 111—113), welcher jeweilen bis Ende Dezember der Bezirksschulpflege einzusenden ist, auch noch ein Jahresbericht über ihre Tätigkeit abzufassen, der sich auf das Schuljahr bezieht und dessen Verabscheidung durch die Bezirksschulpflege bis spätestens den 31. Mai jedes Jahres vorzunehmen ist zum Zwecke der Einsendung an die Erziehungsdirektion bis spätestens den 15. Juni (§ 115 der zit. Verordnung).

Der Erziehungsrat hat demnach nach Entgegennahme einer Vorlage der Erziehungsdirektion beschlossen:

1. Das Formular für die Jahresberichterstattung der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen wird festgesetzt; die Berichterstattung hat zu umfassen:

a. Handhabung der Bestimmungen betr. das Absenzenwesen.
b. Promotionen.
c. Schulbesuche.
d. Sitzungen.
e. Freiwillige Leistungen der Gemeinden an die Lehrerbesoldungen.

2. Die Zusendung an die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen erfolgt durch die Bezirkschulpflegen, welch letztere die erforderliche Zahl von Exemplaren durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion erhalten.

3. Die Abfassung des Berichtes hat im Doppel zu geschehen; beide Exemplare sind der Bezirkschulpflege bis zum 15. Mai zuzustellen, welche den Bericht bis zum 31. Mai zu verabscheiden und das eine der beiden Exemplare bis spätestens den 15. Juni der Erziehungsdirektion einzusenden hat.

4. Die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, wie auch die Bezirksschulpflegen werden dringend eingeladen, im Interesse eines geordneten Geschäftsganges die vorgesehenen Fristen genau innezuhalten.

5. Mitteilung an die Bezirkschulpflegen, die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen durch das amtliche Schulblatt.

Zürich, den 25. März 1902.

Namens des Erziehungsrates,
Der Sekretär: *Zollinger.*

Anleitung zur Erteilung eines methodischen Gesangunterrichtes in der Primarschule, von C. Ruckstuhl.

(Erziehungsratsbeschluss vom 29. März 1902.)

1. Die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen werden eingeladen, für jeden Lehrer, der Gesangunterricht in den Volksschulklassen zu erteilen hat, die von C. Ruckstuhl verfasste „Anleitung zur Erteilung eines methodischen Gesangunterrichtes“ in der Primarschule (II.—VIII. Klasse), Zürich, Druck und Verlag Artist. Institut Orell Füssli 1902, anzuschaffen.

2. Der Bezug geschieht durch den kantonalen Lehrmittelverlag. Der Verkaufspreis (Ladenpreis Fr. 4. 50) wird auf Fr. 3 angesetzt; in dieser Preisermässigung ist der Staatsbeitrag inbegriffen.

3. Mitteilung an die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, sowie an die Volksschullehrerschaft, an die ersteren mit der Einladung, ihre Bestellungen bis spätestens Mitte Mai dem kantonalen Lehrmittelverlage einzureichen.

Zürich, 29. März 1902.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *Zollinger.*

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Veränderungen im Lehrpersonal.

A. Primarschule.

Hinschiede:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich	Zürich III	Erni, Joh. Jak.	1856	1876—1902	6. März 1902
Uster	Wangen	Schurter, Johs.	1826	1846—1892	2. Jan. 1902

Rücktritte auf Schluss des Schuljahres 1901/02:

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatort	Im Schuldienst von
Affoltern	Heferswil-Mettmenst.	Würth, Frieda[1])	Lichtensteig	1901—1902
„	Rifferswil	Sigrist, Heinrich[1])	Veltheim	1859—1902
Hinwil	Unterholz-Hinwil	Maag, Anna[2])	Zürich	1889—1902
Winterthur	Dättlikon	Deuber, Martha[3])	Osterfingen	1895—1902
Andelfingen	Dätwil-Andelfingen	Hösli, Fritz[3])	Haslen (Glarus)	1901—1902
„	Örlingen-Andelfingen	Walder, Rudolf[4])	Gossau	1868—1902

Wahlgenehmigungen im Sinne von § 285 des Unterrichtsgesetzes mit Amtsantritt auf 1. Mai 1902:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Zürich	Birmensdorf	Brandenberger, Jakob, v. Bäretswil	Verweser daselbst	2. März 1902
„	Örlikon	Eisen, Klara, von Winterthur	Lehrerin in Ringwil	16. Febr. 1902
Affoltern	Affoltern a./A.	Kägi, Heinrich, von Bauma	Lehrer in Gündisau	16. „ 1902

[1]) Aus Gesundheitsrücksichten.
[2]) Zum Zwecke der Dislokation.
[3]) Zum Zwecke der weitern Ausbildung.
[4]) Infolge seiner Wahl an die Schule Gyrenbad-Hinwil.

Bezirk	Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Horgen	Thalwil	Keller, Jakob, von Unterstammheim	Lehrer in Langnau	9. Febr. 1901
„	„	Ochsner, Huldreich, von Hegnau	„ „ Hütten	9. „ 1902
„	„	Wettstein, Herm., von Baltenswil	Verweser in Höngg	9. „ 1902
Hinwil	Grent-Gossau	Brandenberger, C., von Bäretswil	„ daselbst	16. „ 1902
„	Gyrenbad-Hinwil	Walder, Rudolf, von Gossau	Lehrer in Örlingen	16. „ 1902
„	Hadlikon-Hinwil	Ammann, Leonhard, von Urnäsch	Verweser in Adlikon	16. „ 1902
Winterthur	Rickenbach	Wismer, Kaspar, v. Bauma	„ daselbst	16. „ 1902
„	Seen	Reimann, Edwin, v. Gossau	„ „	16. „ 1902
Andelfingen	Nohl-Uhwiesen	Häberli, Karl, v. Kloten	„ „	2. März 1902

Urlaub zum Zwecke der Teilnahme am Instruktionskurs für Zeichenlehrer am Technikum:

Name	Dauer
Burri, Th., von Schlatt, in Hittnau	23. April bis 16. August 1902
Merki, Gottlieb, von Steinmaur, in Männedorf	23. „ „ 16. „ 1902
Meier, Eugen, von Zürich, in Dietikon	23. „ „ 16. „ 1902

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn	Vikar
Zürich	Zürich III	Meierhofer, Hans	Krankheit	10. März 1902	Weber, Anna, von Stallikon
„	„ III	Brunner, Albert	„	24. „ 1902	Weber-Egli, Marie, in Rieden
„	Schlieren	Keller, Hans	„	24. Febr. 1902	Coray, Heinrich, von Sagens

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Zürich III	Reutimann, Jakob	1. März 1902	Weber, Anna, von Stallikon
„	„ III	Leber, Marie	1. „ 1902	Hüni, K., a. L., von Horgen
„	„ V	Guyer, Adolf	8. „ 1902	Simeon-Nägeli, Amalie, v. Zürich
Dielsdorf	Affoltern b./Z.	Beisler, Marie	1. „ 1902	Weber-Egli, Marie, von Rieden

B. Sekundarschule.

Rücktritte auf Schluss des Schuljahres 1901/02:

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatort	Im Schuldienst von
Zürich	Zürich V	Itschner, Jakob [1])	Zürich	1855—1902
Affoltern	Mettmenstetten	Wettstein, Friedrich [2])	Maur	1893—1902
Meilen	Herrliberg	Graf, Jakob [3])	Steckborn	1893—1902
Uster	Maur	Furrer, Arnold [3])	Russikon	1896—1902
Andelfingen	Andelfingen	Mülly, Karl [2])	Zürich	1898—1902

Wahlgenehmigung im Sinne von § 285 des Unterrichtsgesetzes mit Amtsantritt auf 1. Mai 1902:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft	Datum der Wahl
Uster	Dübendorf	Spörri, Albert, v. Oberwinterthur	Verweser daselbst	16. Febr. 1902

[1]) Aus Gesundheitsrücksichten.
[2]) Zum Zwecke der weitern Ausbildung.
[3]) Infolge Übernahme einer ausserkantonalen Lehrstelle.

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Zürich III	Güttinger, Friedr.	1. März 1902	Rütsche, Dr. Paul, von Zürich
„	„ V	Maurer, Heinrich	1. „ 1902	Miethlich, Karl, von Töss

C. Arbeitschule.

Rücktritte auf 28. Februar 1902 (Frau Schuler) beziehungsweise auf Schluss des Schuljahres 1901/02:

Bezirk	Schule	Arbeitslehrerin	Im Schuldienst von
Hinwil	Ob.-Wetzikon	Wolf-Graf, Karoline	1861—1902
Andelfingen	Buch	Schuler-Weiler, Ester	1882—1902

Verweserin:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort	Dienstantritt
Andelfingen	Buch	Peter, Lisette, von Hünikon-Neftenbach	1. März 1902

2. An die Bezirksschulpflegen.

Neue Lehrstellen. Auf Beginn des Schuljahres 1902/03 bezw. auf 1. November 1902 (Dietlikon) wird die Errichtung nachfolgender neuer Lehrstellen bewilligt:

Wangen, Primarschule 1 (2.), definitiv.
Winterthur, Primarschule 2 (46. u. 47.), definitiv.
Dietlikon, Primarschule 1 (2.), definitiv.

Die Umwandlung der provisorischen (3.) Lehrstelle an der Primarschule Bassersdorf in eine definitive auf Beginn des Schuljahres 1902/03 wird genehmigt.

Lehrstellen, Aufhebung. Die provisorische sechste Lehrstelle an der Sekundarschule Uster wird auf Schluss des laufenden Schuljahres aufgehoben.

Verweserei. Die Fortdauer der Verweserei an den Primarschulen Kindhausen-Volketswil, Hermatswil-Pfäffikon, Marthalen und Gütikhausen-Thalheim bis zum Schlusse des Schuljahres 1902/03 wird genehmigt.

Klassentrennung. Die von den Primarschulpflegen Seebach und Neftenbach vorgeschlagenen Klassentrennungen erhalten die erziehungsrätliche Genehmigung.

Arbeitschule, Trennungsmodus. Der von der Schulpflege Dürnten für die Arbeitschulen Unter-Dürnten und Tann vorgesehenen Klassentrennung pro 1902/03 wird die Genehmigung erteilt, dagegen wird die von der Schulpflege

Richterswil für den Trennungsmodus der Arbeitschulen Samstagern und Richterswil nachgesuchte Genehmigung nur unter Vorbehalt erteilt.

Privatschulen. Der Frauenverein Dorf-Meilen erhält die Bewilligung zur Errichtung einer Privat-Kleinkinderschule in Meilen; dieselbe wird der Aufsicht der Schulpflege und der Bezirksschulpflege Meilen unterstellt.

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule. Erneuerungswahlen. Dr. Herm. Eichhorst, Professor für spezielle Pathologie und Therapie, Dr. G. von Schulthess-Rechberg, Ordinarius für systematische Theologie, insbesondere für Dogmatik und verwandte Fächer, und Dr. Emil Zürcher, Dozent für materielles und formelles Strafrecht und Zivilprozess, werden auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer vom 15. April bezw. 1. April (Zürcher) 1902 an gerechnet, bestätigt. (Regierungsratsbeschluss vom 13. März 1902.)

Urlaub für Prof. Dr. Schinz für die Zeit vom 15. bis 26. April 1902 zum Zwecke der Vornahme einer Studienreise.

Assistent. Rücktritt von Robert Huber als I. Assistent am chemischen Laboratorium, Abteilung B, auf 31. März 1902.

Diplomprüfungen. Remigius Erb und Katherina Germanischkaja in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung, ersterer mit Mathematik, letztere mit Physik als Hauptfach.

Kantonsschule. Wahlen. Dr. Jules Vodoz von Vevey wird mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1902 als Lehrer für Französisch am Gymnasium und Robert Nussbaum von Schlosswyl (Bern) mit Amtsantritt auf 15. April l. J. als Lehrer für Französisch und Englisch an der Industrieschule gewählt. Die Amtsdauer beträgt je sechs Jahre; den Gewählten wird der Professortitel verliehen. (Beschluss des Regierungsrates vom 13. März 1902.)

Erneuerungswahlen. Auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom 15. April 1902 an gerechnet, werden wieder gewählt: Prof. Dr. Ulrich Ernst, Lehrer für Geschichte an der Industrieschule, J. H. Korrodi, Lehrer für Kalligraphie,

und Prof. Johs. Wolfensberger, Gesanglehrer an der Kantonsschule. (Regierungsratsbeschluss vom 13. März 1902.)

Technikum. Urlaub für Prof. E. Dolder für die Zeit vom 16. März bis 27. April 1902 infolge Militärdienst; als Stellvertreter wird ernannt: Rudolf Asher, Ingenieur, in Winterthur.

Aufsichtskommission. Für den Rest der laufenden Amtsdauer wird an Stelle des verstorbenen Prof. Dr. Pernet als Mitglied der Aufsichtskommission gewählt: Prof. Gustav Gull von Zürich. (Regierungsratsbeschluss vom 6. März 1902.)

4. Verschiedene Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

Patentirung von Lehrern. Florian Peer von Sent (Graubünden), z. Z. Verweser an der Sekundarschule Winterthur, erhält das zürcherische Sekundarlehrerpatent mit allen Rechten und Pflichten eines zürcherischen Sekundarlehrers; ebenso wird Rudolf Bommeli von Mauren (Thurgau), gegenwärtig Verweser in Gerlisberg-Kloten das zürcherische Primarlehrerpatent mit allen Rechten und Pflichten der Lehrer dieser Schulstufe zuerkannt. (Beschluss des Erziehungsrates vom 12. März 1902.)

Aufnahmen ins Lehrerseminar. Von 82 Aspiranten, die sich zu den am 24. und 25. Februar am Seminar in Küsnacht stattgehabten Aufnahmeprüfungen eingefunden haben, werden 56 auf die reglementarische Probezeit aufgenommen; 26 Kandidaten, worunter 17, welche die Aufnahmeprüfung bestanden, werden zurückgewiesen.

Staatsbeitrag. Der Lehrerverein Zürich erhält für das Jahr 1901 einen Staatsbeitrag von Fr. 600 (inbegriffen Fr. 200, die dem Lehrerturnverein schon im Februar l. J. zugesprochen wurden).

Literatur.

Der Redaktion des „Amtlichen Schulblattes“ sind nachfolgende Schriften von den betreffenden Verlagsbuchhandlungen, beziehungsweise Redaktionen zugesandt worden:

Prof. Dr. W. J. van Belber, Abteilungsvorstand der deutschen Seewarte: Anleitung zur Aufstellung von Wettervorhersagen für alle Berufsklassen, insbesondere für Schule und Landwirtschaft, mit 16 Abbildungen. — Friedr. Vieweg und Sohn, Braunschweig. 36 Seiten. 60 Pfg.

Gedrängte, gemeinverständliche Darstellung alles Wissenswerten in Bezug auf die Handhabung der Wettervorhersage, insbesondere zum Verständnis der Witterungsbulletins meteorologischer Stationen.

Dr. Konrad Duden: Orthographisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Nach den für Deutschland, Österreich und die Schweiz gültigen amtlichen Regeln. VII. Auflage. — Bibliographisches Institut Leipzig und Wien. 388 Seiten. Geb. 1 Mark 65 Pfg.

Dieses vorteilhaft bekannte Nachschlagebuch eignet sich nunmehr auch für unsere Verhältnisse, weil Übereinstimmung zwischen der neuen deutschen Orthographie und der bisherigen schweizerischen Orthographie besteht.

Dr. Konrad Duden: Orthographisches Wörterverzeichnis der deutschen Sprache. Meyers Volksbücher. Leipzig und Wien. Bibliographisches Institut. 129 Seiten klein Oktav. Geb. 50 Pfg.

Auszug aus dem vorigen Buche. Für Schulen, sowie für einfache Bedürfnisse vollkommen ausreichendes, sehr handliches Büchlein.

Dr. jur. Albert Huber: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz. 1900. 14. Jahrgang. Art. Institut Orell Füssli. 559 Seiten. 5 Fr.

Das Buch enthält ausser den üblichen Angaben über die Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund und über das Schulwesen der Kantone eine biographische Skizze des Begründers des Jahrbuches, Stadtrat Joh. Kasp. Grob, † 1901, nebst einem wohlgelungenen Bildnis des Genannten. Den Schulbehörden, wie allen denen, die sich über den Stand des Unterrichtswesens aller Stufen unseres Vaterlandes zu orientiren wünschen, zur Anschaffung bestens empfohlen.

Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis: Nach den amtlichen Bestimmungen aus Th. Mathias vollständigem kurzgefasstem Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung zusammengestellt. — Max Hesse's Verlag, Leipzig. 79 Seiten. Broch. 20 Pfg.

Für Schulzwecke und einfache Bedürfnisse ganz ausreichend.

Dr. Johann Weyde: Wörterbuch für die neue deutsche Rechtschreibung. — F. Tempsky, Wien, und G. Freytag, Leipzig. 271 Seiten. Geb. 1 M. 50 Pfg.

Das Buch enthält 35,000 Schlagwörter, also ein ausserordentlich reiches Material; besondere Berücksichtigung der Fremdwörter; wird jedermann recht gute Dienste leisten.

Inserate.

Zur gefl. Notiznahme für die Schulpflegen und Lehrer.

Diejenigen Schulgemeinden, welche in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die bezüglichen Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesendet haben, werden ersucht, dies unverzüglich nachzuholen, damit diese Mutationen bei den Frühlingslokationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden diejenigen Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1902/1903 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bis dato innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen wollen, aufgefordert, ihre bezüglichen Gesuche bis spätestens 1. April a. c. der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, den 25. Februar 1902. *Die Erziehungsdirektion.*

Kantonalbibliothek.

Die Lehrerschaft der zürcherischen Volks-, Mittel- und Hochschule wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Öffnung der Bibliothekräume der Kantonalbibliothek am Nachmittag bis auf weiteres auf $1^1/_2$ Uhr angesetzt worden ist.

Zürich, 22. März 1902.

Die Erziehungsdirektion.

Universität Zürich.

Für das am 15. April beginnende Sommersemester sind die Immatrikulationen auf **14.**, **19.** und **24. April**, je vormittags 11 Uhr (in dem Fakultätszimmer des Kollegiengebäudes Rechberg) angesetzt; spätere ausnahmsweise Immatrikulationen finden an jeweilen durch Anschlag zu bezeichnenden Tagen statt.

Die Anmeldeformulare können von heute an in der Kanzlei der Universität im Rechberg zu Handen des Rektorates ausgefüllt werden, und es sind denselben die gesetzlich geforderten Alters-, Sitten- und Vorbildungsausweise beizulegen.

Näheres s. Anschlag am schwarzen Brett.

Zürich, den 24. März 1902.

Der Rektor: *Georg Cohn.*

Schweiz. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich V, Kreuzstrasse 68.

Abteilung für Damenschneiderei.

a. Lehrwerkstätte: Dauer 3 Jahre. Eintrittsalter 14 Jahre. Besuch für schweizerische Schüler unentgeltlich.

b. Atelier zur Befestigung in der selbständigen Ausführung schwieriger Arbeiten und für weitere Ausbildung der praktischen Fertigkeiten. Besuch für mindestens sechs Monate obligatorisch. Gratifikationen für die Arbeitsleistung.

Abteilung für Lingerie.

a. Lehrwerkstätte: Dauer 2 Jahre. Eintrittsalter 14 Jahre. Besuch für schweizerische Schüler unentgeltlich.

b. Atelier, für mindestens sechs Monate obligatorisch, zur praktischen Weiterbildung in selbständigem Zuschneiden, Arrangiren und Arbeiten. Gratifikationen.

Der neue Schulkurs beginnt am 29. April. Anmeldungen sind bis spätestens 10. April einzureichen. Die Angemeldeten haben sich in einer Prüfung auszuweisen über die allgemeine Bildung, die in einer achtklassigen Primarschule oder einem zweijährigen Sekundarschulkurs erworben werden kann, sowie über Kenntnisse und Fertigkeiten in den weiblichen Handarbeiten. Für unbemittelte und tüchtige Schülerinnen besteht ein kleiner Stipendienfond. — Auswärtige Schülerinnen erhalten gegen einen Ausweis der Schule ermässigte Eisenbahn-Abonnements.

Spezialkurse.

Neben den beiden Fachschulen beginnen mit dem neuen Schuljahr folgende Spezialkurse:

1. im Kleidermachen mit Musterschnitt, für den Hausgebrauch. Dauer 11—12 Wochen, 38 Stunden pro Woche; Kursgeld (Maschinenmiete inbegriffen) Fr. 50;
2. im Zuschneiden und Anfertigen von Frauen- und Herrenwäsche für den Hausgebrauch.
   a. Ganztagkurs: Dauer 15 Wochen, 36 Stunden pro Woche; Kursgeld Fr. 45.
   b. Halbtagskurs (vormittags oder nachmittags je 4 Stunden); Dauer 23 Wochen, 24 Stunden pro Woche; Kursgeld Fr. 45.
3. im Flicken: Dauer 10 Wochen à 2 Halbtage; Kursgeld Fr. 15.
4. im Glätten: Dauer 8—10 Wochen à 2 Halbtage; Kursgeld Fr. 15.

NB. Ein Kurs im Zuschneiden für Schneiderinnen wird Ende August eröffnet.

Unbemittelten, aber tüchtigen Teilnehmerinnen kann auf eingereichtes Gesuch hin das Kursgeld ganz oder teilweise erlassen werden.

Zürich, im März 1902.

Für die Aufsichtskommission,
Der Präsident: Dr. *A. Huber*, Staatsschreiber.

Botanischer Garten Zürich.

Gemäss dem am 4. November 1899 vom Erziehungsrate erlassenen Reglemente über den Besuch des botanischen Gartens ist es den Lehrern aller Schulstufen gestattet, im Garten und in den Gewächshäusern mit ihren Schülern Demonstrationen abzuhalten; sie haben jedoch tags zuvor bei der Direktion die Bewilligung hiefür einzuholen, bezw. derselben den beabsichtigten Besuch tags zuvor mitzuteilen, damit unter allen Umständen Kollisionen vermieden werden können. Die Schulbehörden und die Lehrerschaft werden ersucht, hievon Notiz zu nehmen. Diese Bestimmung gilt namentlich auch für Schulabteilungen, die von auswärts kommen und den Garten zu besichtigen gedenken.

An Sonn- und Feiertagen, sowie an Samstag-Nachmittagen können keine Schulen empfangen werden.

Reglemente, welche die nähern Bestimmungen über den Besuch des botanischen Gartens enthalten, können kostenlos bei der Gartendirektion bezogen werden.

Die Direktion des botanischen Gartens.

Zur gefl. Beachtung für Primar- und Sekundarschulpflegen.

Diejenigen Schulpflegen, welche in letzter Zeit Arbeitslehrerinnenwahlen vorgenommen haben, werden ersucht, der Erziehungskanzlei hievon beförderlichst Mitteilung zu machen. — Zugleich werden die Schulpflegen bezw. die Sekundarschulpflegen eingeladen, bei Vikariaten für Arbeitslehrerinnen, die von der Erziehungsdirektion errichtet worden sind und für die der Staat die Stellvertretungskosten übernimmt, der Erziehungskanzlei auf Ende jeden Monats resp. bei Wiederaufnahme des Unterrichts durch die Lehrerin die genaue Zahl der von der Vikarin erteilten Unterrichtsstunden anzugeben.

Zürich, den 22. Februar 1902. *Die Erziehungskanzlei.*

Zur gefl. Notiznahme für Primar- und Sekundarschulpflegen.

Stundenzahl der Arbeitslehrerinnen.

Die Schulpflegen werden ersucht, behufs Bereinigung des Besoldungsetats für die Arbeitslehrerinnen bis **1. Juni 1902** der Erziehungskanzlei **allfällige Änderungen in der Zahl der von jeder einzelnen Arbeitslehrerin erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden** mitzuteilen. Hiebei soll, insofern die Lehrerin an verschiedenen Schulen eines und desselben Schulkreises betätigt ist, die ihr zugewiesene Stundenzahl für jede Schule separat angegeben werden.

Für diejenigen Schulen, an denen der Arbeitsunterricht für Schülerinnen der Primarschule und Sekundarschule gemeinsam erteilt wird, ist die gewünschte Mitteilung nur von der Primarschulpflege zu machen.

Zürich, den 22. März 1902. *Erziehungskanzlei Zürich.*

Zur gefl. Beachtung für die Schulpflegen.

Da es immer noch vorkommt, dass Gesuche, Gutachten etc. von Schulpflegen an die Erziehungsdirektion und den Erziehungsrat nur vom Präsidenten oder nur vom Aktuar unterzeichnet werden, machen wir die Tit. Schulpflegen darauf aufmerksam, dass für die Schulpflege und Schulvorsteherschaft nur das aus dem Präsidenten und dem Aktuar bestehende Bureau gültig unterzeichnen kann und bemerken zugleich, dass in Zukunft Eingaben dieser Art, welche nur eine der beiden Unterschriften tragen würden, zur Ergänzung zurückgestellt werden müssten. Für Mitteilungen in Form von Protokollauszügen genügt die Unterschrift des Aktuars der Schulpflege.

Zürich, den 22. März 1902. *Die Erziehungsdirektion.*

Offene Lehrstelle.

Die Sekundarschulgemeinde Herrliberg gedenkt die infolge Berufung ihres bisherigen Sekundarlehrers, Herrn Graf, an die Sekundarschule Basel erledigte Lehrstelle ebenfalls noch auf dem Wege der Berufung wieder zu besetzen. Allfällige Bewerber werden ersucht, ihre Anmeldungen bis zum 13. April an das Präsidium der Sekundarschulpflege einzusenden.

Herrliberg, den 26. März 1902. *Die Sekundarschulpflege.*

Arbeitschule Raat.

Die Arbeitslehrerinnenstelle Raat ist auf 1. Mai a. c. neu zu besetzen. Bewerberinnen auf diese Stelle wollen ihre Anmeldungen unter Beilage bezüglicher Zeugnisse bis 14. April 1902 an das Präsidium der Schulpflege Raat (Walder) einsenden, bei welchem auch die näheren Verhältnisse über Anstellung u. s. w. zu vernehmen sind.

Besoldung ist die gesetzliche.

Raat, den 26. März 1902. *Die Primarschulpflege.*